Gesetzliche Regelungen zur Organspende in Europa

Die gesetzlichen Vorgaben für die Entnahmevon Organen sind in den europäischen Ländern unterschiedlich geregelt.

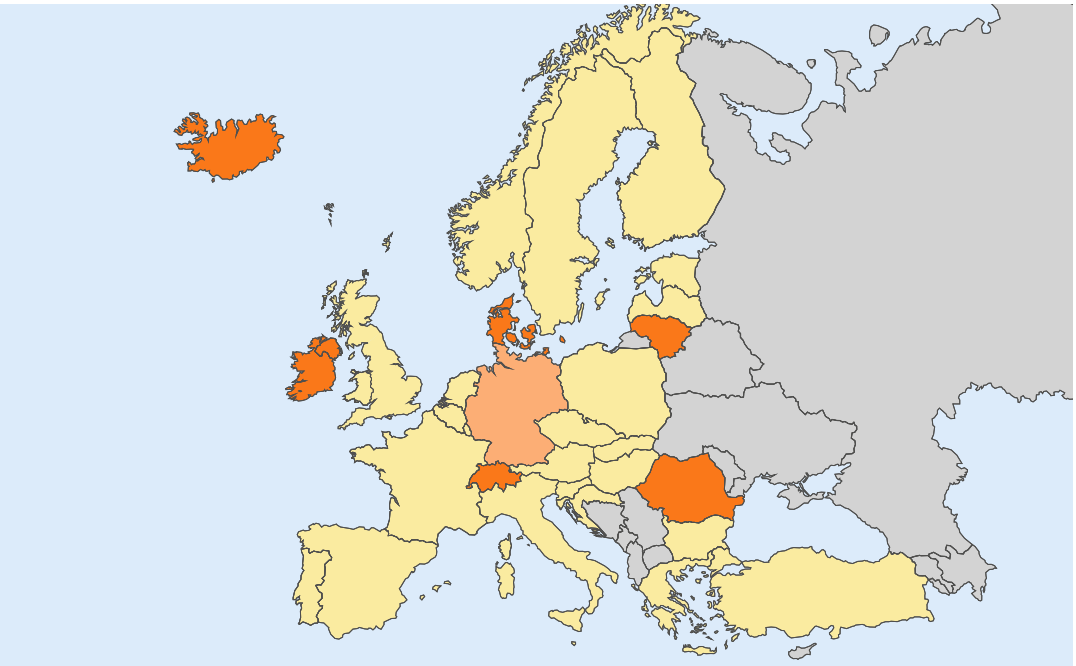

Widerspruchslösung

Hat die verstorbene Person einer Organ- und Gewebespende zu Lebzeiten nicht ausdrücklich widersprochen, zum Beispiel in einem Widerspruchsregister, können Organe und Gewebe zur Transplantation entnommen werden. In einigen Ländern haben die Angehörigen das Recht, einer Organ- und Gewebeentnahme zu widersprechen, sollte keine Entscheidung der verstorbenen Person vorliegen.

Erweiterte Zustimmungslösung

Bei der Zustimmungslösung können nur dann Organe und Gewebe entnommen werden, wenn die verstorbene Person zu Lebzeiten einer Organ- und Gewebespende zugestimmt hat. Liegt keine Zustimmung vor, dürfen keine Organe oder Gewebe entnommen werden. Es gibt dabei keinen Zwang, eine Entscheidung zu treffen.

Eine reine Zustimmungslösung gibt es innerhalb des Eurotransplant-Verbundes nicht. In diesen Ländern gilt die sogenannte erweiterte Zustimmungslösung. Das heißt:

Falls die verstorbene Person ihre Entscheidung nicht dokumentiert hat, werden die nächsten Angehörigen oder die Bevollmächtigten im Fall der Fälle gebeten, im Sinne der verstorbenen Person über eine Organ- und Gewebespende zu entscheiden.

Entscheidungslösung

In Deutschland gilt die Entscheidungslösung, die auf der erweiterten Zustimmungslösung basiert. Hier sollen die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig mit neutralen und ergebnisoffenen Informationen versorgt werden, damit sie eine sichere Entscheidung für oder gegen die Organ- und Gewebespende treffen können.

Weitere Informationen finden Sie hier:

Gesetzliche Regelungen in anderen europäischen Ländern
organspende-info.de → Informieren → Gesetzliche Grundlagen → Entscheidungslösung

Transplantationsgesetz
gesetze-im-internet.de → Gesetze / Verordnungen → T → TPG

Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit
K1 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit, übergreifende Kommunikation
Maarweg 149-161
50825 Köln
pressestelle@bioeg.de
www.bioeg.de